



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324; UID: ATU59545807

Gemeinderatssitzung vom 03. Dezember 2015

B E S C H L U S S

Auflage des ersten Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz (ÖROK) Oberlienz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz beschließt, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 idgF in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl.Nr. 34/2005, den ersten Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberlienz während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Oberlienz aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde Oberlienz spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren 10 (zehn) Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, ausgearbeitete Entwurf vom 03.12.2015 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die 6-wöchige Auflage erfolgt vom **04.12.2015 bis einschließlich 19.01.2016**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (8 - 12 Uhr) im Gemeindeamt Oberlienz, 9903 Oberlienz Nr. 30, 1. Stock, auf und sind im Internet unter www.sonnendoerfer.at (Gemeinde Oberlienz/Amtstafel) einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

